



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Einwirkende Umstände

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

oder aber ein bei der Grundübersetzung gemachter Fehler bei der Rückübersetzung wiederholt wurde.

4. Die Wirkung dieser Hindernisse auf das Übersetzungsprotokoll mußte natürlich von konkreten, wechselnden Umständen abhängen, ganz besonders von der Persönlichkeit des Translators, seiner Sprachkunde, aber auch seiner Sachkunde¹⁾. Denn sein persönliches Wissen auf diesen beiden Gebieten war in erster Linie für das Gelingen maßgebend. Natürlich konnten auch andere Umstände eingreifen, z. B. die Raschheit des Diktats, die Dauer der Versammlung, der Umfang der Aufzeichnung usw.

5. Die Eigenart der Übersetzung zu Protokoll wird uns vielleicht am verständlichsten, wenn wir die Schulleistungen der Gegenwart zur Erläuterung des Gesagten heranziehen. Die Übersetzung zu Protokoll hat ihr Gegenstück in einem lateinischen Extemporale (Klassenarbeit) und zwar in einem Extemporale ohne vorherige Niederschrift des deutschen Textes und ohne Erlaubnis einer Durchsicht der vollendeten Übersetzung. Es ist einleuchtend, daß eine solche Arbeit mehr Gelegenheit zu Fehlern gibt, als eine Hausarbeit unter Benutzung von Hilfsmitteln und beliebigem Zeitaufwand. Dabei bietet doch das schulmäßige Extemporale noch einen Vorzug vor der Übersetzung einer Rechtsquelle zu Protokoll. Das Extemporale wird immer so gehalten, daß der begabte Schüler mitkommen kann und in der Lage ist, den Zusammenhang zu verstehen und zu verwerten. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß die rechtgebende Versammlung beim Gang ihrer Verhandlung auf die Bedürfnisse des Translators Rücksicht nahm, schon deshalb nicht, weil ihre lateinunkundigen Mitglieder gar nicht in der Lage waren, sich in die Schwierigkeiten der Übersetzung hineinzudenken.

6. Mit dem Vorkommen der Übersetzung zu Protokoll be-

¹⁾ Die Untersuchung der Lex Frisionum ergibt, daß der Translator ein Romane war. Dieser Romane hat kein Friesisch verstanden, deshalb ist ein Franke als Dolmetscher zugezogen worden, der die friesischen Beschlüsse für den Translator in das Fränkische übersetzte. Dadurch erklärt sich, daß die nicht ins Lateinische übersetzten Worte in dem friesischen Gesetze fränkische Sprachform zeigen Lex Fris. S. 41 ff. Ein eigentümlicher Zufall hat es gewollt, daß auch der Translator des Jus Vetus Frisicum ein Nichtfrieser gewesen ist. Vgl. unten § 9 N. 7, § 10 N. 4, § 11 N. 2, § 12 N. 5, § 13 N. 4, a. E. § 14 N. 4 a, § 17 III und die Erklärung § 18 N. 2.